

BRNL
Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Projekt 0446_BP



Planeo
Ingenieure

Gesellschaft für technische
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



Ortsgemeinde Eichelhardt
Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Landkreis Altenkirchen

Bebauungsplan Nr. 3
„Auf dem Pfaffenfeld“

Fachbeitrag Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

April 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung und Prüfinhalte	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4. Relevanzprüfung	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten..	12
6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen	12
6.2 Europäische Vogelarten	13
6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.3.1 Tagfalter	15
7. Fazit	20
8. Literatur	21

Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Ortsgemeinde Eichelhardt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Pfaffenfeld“ zur Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für eine kommunale Freizeiteinrichtung. Neben dem Dorfgemeinschaftshaus mit Mehrzweckhalle soll auf dieser Fläche auch der gemeindeeigene Sportplatz angelegt werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Eichelhardt westlich der Bundesstraße 256 und hat eine Größe von 4,982 ha, wobei davon 3,2215 ha auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen.



Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 - LANIS-RLP unmaßstäblich, eingenordet
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LUWG Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Geländeerhebungen zur Avifauna 3 Brutzeit-Begehungen am 09.04.2021, 15.05.2021 und 14.06.2021
- Geländeerhebungen zu Wiesenknopf-Ameisenbläulingen mit 3 Begehungen Juli und August 2021
- Erfassung der Habitatpotenziale für weitere relevante Arten im Rahmen der Geländebegehungen

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl I S. 2240) mit Wirkung vom 14.12.2022.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung

und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) 1Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

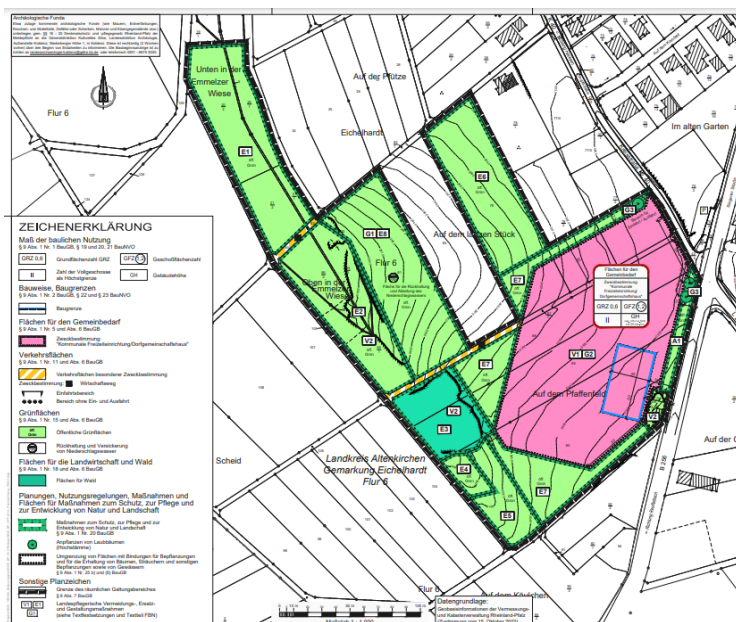
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Bebauungsplanung Nr. 3 „Auf dem Pfaffenfeld“ der Ortsgemeinde Eichelhardt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der angrenzenden Bundesstraße und der Siedlungsnutzung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes bzw. der Umgebung zu berücksichtigen.



Geltungsbereich des Plangebietes, städtebauliche Planung; Auszug aus den städtebaulichen Planunterlagen; Planeo Ingenieure GmbH, Stand 15.02.2023

Flächenbilanz

Nutzungsart	Fläche in m ²	%-Anteil an der Gesamtfläche
Gemeinbedarfsflächen	17.035 m ²	34,19%
Wirtschaftswege	570 m ²	1,14%
Weg zum RRB	230 m ²	
Wiesenweg als Weiterführung	165 m ²	
Weg zwischen E1 und E2	175 m ²	
Öffentliche Grünflächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft	29.490 m ²	59,19%
Maßnahme V2 (Erhalt von Gehölz)	334 m ²	
Maßnahme A1	655 m ²	
Maßnahme G1 (RRB)	3.000 m ²	
Maßnahme E1	5.495 m ²	
Maßnahme E2	4.880 m ²	
Maßnahme E4	625 m ²	
Maßnahme E5	1.697 m ²	
Maßnahme E6	4.725 m ²	
Maßnahme E7	5.140 m ²	
Maßnahme E8	2.939 m ²	
Öffentliche Waldflächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft	2.725 m ²	5,47%
Maßnahme E3	2.725 m ²	
Gesamtfläche Bebauungsplan	49.820 m²	100,00%

Auszug aus der städtebaulichen Begründung; Planeo Ingenieure, Stand 15.02.2023

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Vorgesehen ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche auf 1,7035 ha Fläche und von Wirtschaftswegen auf 0,057 ha Fläche im Offenland südlich der Ortslage Eichelhardt.</p> <p>Betroffen hiervon sind überwiegend Fettwiesen mittlerer Standorte und Glatthaferwiesen, darunter auch eine nach § 15 LNatSchG pauschal geschützte Glatthaferwiese.</p> <p>Die Flächenverluste betreffen auch faunistisch relevante Habitatfunktionen einheimischer Tierarten (randliche Teillebensräume einer Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Nahrungshabitatverluste für einheimische Vogelarten).</p>

Projektwirkung	Bewertung
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Gebäude und Sportstätten. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr im Plangebiet und den Störungen aus Sport- und Kulturveranstaltungen.
Zerschneidung von Lebensräumen	Das Plangebiet schließt südlich an die bestehenden Siedlungsflächen und westlich der B256 an. Östlich der B 256 besteht nur noch eine kleine Offenlandfläche, ansonsten ein zusammenhängendes Waldgebiet. Es treten daher keine Neuzerschneidungen von bedeutenden Lebensraumkorridoren auf.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Gebäude und Sportstätten. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr im Plangebiet und den Störungen aus Sport- und Kulturveranstaltungen. Neben den reinen Flächenverlusten sind hier auch Verdrängungseffekte durch anlagebedingte Kulissenwirkung und betriebsbedingte Funktionsverluste in angrenzenden Arealen zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Dabei werden die durchgeführten faunistischen Erhebungen zu Avifauna und Tagfaltervorkommen (Maculinea spec.) berücksichtigt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nun für die Arten(gruppen) durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

V3 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Rodungen von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Gehölzverluste betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im östlichen Teil des Plangebietes kommen in den randlichen Saumbereichen und auf der angrenzenden Glatthaferwiese wiesenknopffreie Grünlandbestände vor, die von einer Teilpopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings besiedelt sind. Für die Reproduktion sind hier die randlichen Säume essentiell.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist hier zu beachten:

V4 bgA

Die CEF-Maßnahmenfläche A1 ist zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Individuen des besonders geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen als Bautabuzone vor mechanischen Eingriffen in die Bodenstruktur und vor Ablagerungen von Erd- und Baumaterial und Maschinenlagerung zu bewahren.

Die Abgrenzung der Bautabuzone für die Zeit der Bauausführung ist auch durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband möglich.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Für europäische Vogelarten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die entstehenden Offenlandverluste betreffen keine Bruthabitate von gefährdeten Feldvogelarten.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

A1 bgA CEF

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist zum vorgehenden Ausgleich der baubedingt beanspruchten wiesenknopfreichen Glatthaferwiese die öffentliche Grünfläche als wiesenknopfreiche Wiesenfläche als Maculineahabitat zu sichern und dauerhaft habitatgerecht zu bewirtschaften. Hierzu ist eine extensive Wiesennutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und geeignete Mahdtermine festgelegt. Die erste Mahd erfolgt zwischen 25. Mai und 10. Juni, die zweite Mahd nicht vor 15. September. Falls eine Mahd vor dem 10.06. nicht möglich ist, werden bei einer späteren Mahd Streifen oder Inseln der Mähwiese im Umfang von 20 % der Fläche nicht mitgemäht. Als zu verschonende Bereiche werden Areale mit hohem Deckungsgrad des Großen Wiesenknopfes ausgewählt. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

6.2 Europäische Vogelarten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1		
Blaumeise	Parus caeruleus	V1		
Goldammer	Emberiza citrinella	V1		
Kohlmeise	Parus major	V1		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	V1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		
*	derzeit nicht gefährdet		

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland
Amsel, Blaumeise, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Blaumeise, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld kommen die oben genannten Arten im Bereich der Feldgehölze und Halboffenlandflächen vor. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Halboffenland- und Waldgebiete aufgrund des Reichtums an geeigneten Biotopstrukturen gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V3 bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Rodungen von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.</p> <p>Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3).</p> <p>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln im Bereich der entstehenden Gebäude nicht auszuschließen, aber nicht als signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos anzusehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar randlich in sehr geringem Umfang Gehölzbestände mit möglichem Neststandortpotenzial verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und im Umfeld weiterhin bestehender Nistplatzangebote ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Blaumeise, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke
V1
Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Blaumeise, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der Baumaßnahmen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störempfindlichkeit (vgl. Garniel et al. 2007) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Außerhalb der Störungsbereiche stehen größere Wald- und Halboffenlandareale ohne bzw. mit nur geringen Störungen zur Verfügung. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist für die nicht konkret bestandsgefährdeten Arten somit nicht gegeben, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V3

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Tagfalter

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (syn. <i>Glaucopsyche nausithous</i>)	T1	Gefährdet (3)	Vorwarnliste (V)

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden wird in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> ist eine fast ausschließlich in Europa vorkommende Tagfalterart. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von Mitteleuropa ostwärts bis zum Ural und südlich bis zum Kaukasus. Isolierte Vorkommen liegen außerdem in Nordspanien und in Frankreich (EBERT & RENNWALD 1991). In Zentralasien wurde die Art in jüngerer Zeit neu entdeckt (WOYCIECHOWSKY, zit. in SONNENBURG & KORDGES 1997).</p> <p>In Deutschland ist das Vorkommen der Art weitgehend auf die südlichen Bundesländer beschränkt (Petersen et al. 2003, Pretscher 2001). Die Schwerpunkte liegen hier in Teilräumen von Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Daneben existieren Vorkommen in Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.</p> <p>Die Regionalfaunen benachbarter Bundesländer (z.B. BROCKMANN 1989 und LANGE 1999 für Hessen, SONNENBURG & KORDGES 1997 für Nordrhein-Westfalen und EBERT & RENNWALD 1991 für Baden-Württemberg) zeigen, dass die Art nur noch disjunkt und nur in wenigen Naturräumen mit flächenmäßig bedeutsamen Teilarealen vorkommen. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die wenigen Vorkommen überwiegend auf die nördlich und nordwestlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebiete des Großraumes Bonn und des Siegsystems (SONNENBURG & KORDGES 1997, E. Schmidt, mdl.). Hessen besitzt insbesondere im östlichen Anschluss an das Untersuchungsgebiet noch einen großräumigen Verbreitungsschwerpunkt (LANGE 1999).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Vorkommen von <i>M. nausithous</i> bisher nicht flächendeckend dokumentiert worden. Für die Süd- und Vorderpfalz weisen SETTELE (1990) und KRAUS (1993) auf eine noch relativ weite, aber nicht geschlossene Verbreitung hin. Aus dem Gebiet des Landstuhler Bruches in der Westpfalz nennen GÖTTINGER & SELZER (1994) Funde. Untersuchungen von T. Schulte (in litt.) und eine landesweite Auswertung vorhandener Fundortdaten (Dr. R. BURKHARDT, in litt.) ergeben, dass der Falter in der Pfalz und im angrenzenden Nordpfälzer Bergland ein großräumiges Verbreitungsgebiet besitzt. Im Hunsrück-Nahe-Gebiet kommt der Bläuling nach FÖHST & BROSZKUS (1992) nicht vor. BURKHARDT weist dagegen auf zusätzliche isolierte Verbreitungsgebiete im Raum zwischen Nahe und Soonwald (MTB 6012 Stromberg und MTB 6111 Pferdsfeld) und im nördlichen Rheinhessen (MTB 6015 Mainz) hin. Einzeldaten liegen ansonsten für fünf Fundorte im Ahrgebiet (MÜHLHAUSEN 1992) vor.</p> <p>Im Westerwald belegen die Untersuchungen von Kunz (2000) den „vermutlich fundortreichsten Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz (...). Zusammen mit den östlich angrenzenden hessischen Schwerpunktvorkommen im Gladenbacher Bergland, dem Amöneburger Becken und dem Vogelsberg (vgl. BEINLICH, GROSS & POLIVKA 1990 und LANGE 1999) ergibt sich ein Verbreitungsgebiet von bundesweiter Bedeutung.“</p> <p>Der Bläuling hat im Westerwald „ein geschlossenes und dicht besiedeltes Verbreitungsgebiet mit stellenweise hohen Individuenzahlen in Oberwesterwald und der Montabaurer Senke als Teilgebiet des Niederwesterwaldes.“</p> <p><i>M. nausithous</i> fliegt in einer Generation im Zeitraum Anfang Juli bis Mitte August. Nahrungssuche, Paarung und Eiablage erfolgen auf den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>).</p> <p>Die Raupen ernähren sich zunächst in den Fruchtknoten der Wiesenknopfbüte. Im Zeitraum Ende August/Anfang September verlassen die Raupen im vierten Larvalstadium die Blütenköpfchen und werden dann von der Knotenameise <i>Myrmica laevinodis</i> in deren Bauten getragen, wo sie ihre Entwicklung fortsetzen (SETTELE 1992).</p> <p>Im Anschluss an die Verpuppung im Frühjahr schlüpfen ab Anfang Juli die Falter der nächsten Generation.</p> <p>Die geschlüpften Weibchen legen nach 1-2 Tagen die ersten Eier ab. Insgesamt werden zwischen 200 und 300 Eier abgelegt. Unter Zuchtbedingungen haben die Raupen eine Entwicklungsdauer von 78 bis 108 Tagen. Pro Jahr hat die Art eine Generation. Sie überwintert als halberwachsene Raupe. Die Puppe hat eine Entwicklungsdauer von etwa 25 Tagen. Der geschlüpfte Falter hat eine Lebensdauer von 7-14 Tagen.</p> <p>Zur Lebensraumbindung und Populationsökologie nennen Settele u. a. (1999) folgende Eigenschaften:</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> ist ein Monotopbewohner. Dies bedeutet, dass die Art als Larven- und Imaginalstadium im gleichen Lebensraum verweilt. Sie wird als hygrophile Art eingestuft, die Lebensräume mit feucht-kühlem Mikroklima bevorzugt.</p> <p>Die Falter sind monophag, fressen also nur an einer Pflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>). Das Fortpflanzungsverhalten der Männchen wird als neutral bezeichnet und ist durch zufälliges Aufeinandertreffen gekennzeichnet. Das Eiablageverhalten der Weibchen ist als extrem präzise eingestuft. Eier werden ausschließlich auf <i>Sanguisorba officinalis</i> abgelegt. Die Bindung der Raupenentwicklung an Ameisen (<i>Myrmekophilie</i>) ist extrem hoch. Als Wirtsameise dient überwiegend <i>Myrmica</i></p>

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
<p>laevinodis, in deren Nester sie ab dem vierten Raupenstadium lebt (Thomas et al. 1989). Raupen werden aber auch in die Nester von <i>M. scabrinodis</i> eingetragen, die als Nebenwirt für <i>Maculinea nausithous</i> anzusehen ist (Ebert 1993). <i>M. rubra</i> besiedelt vorwiegend relativ dichte und hochwüchsige Grünlandbestände. Hinsichtlich der Nutzung sind dies meist brachgefallene oder einschürige Flächen. Im Bereich von linearen Randstrukturen tritt sie oft gemeinsam mit <i>M. scabrinodis</i> auf, die dann aber in flächigen Brachen weitgehend ausfällt (Stettmer et al. 2001). <i>M. rubra</i> kommt dagegen auf zweischürigen Wiesen deutlich seltener vor und bevorzugt hier deutlich die Bereiche im Umfeld randlicher Saumstrukturen.</p> <p>Die Falter gelten als extrem standorttreu. Als Flächenanspruch für eine über 30 Jahre lebensfähige Population wird ein Hektar angegeben. Als Individuendichte sind 16 bis 260 Individuen pro Hektar typisch. Hinsichtlich der Strategie der Populationsentwicklung ist <i>Maculinea nausithous</i> ein K-Strategie.</p> <p>Die Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind in einer Meta-Populationsstruktur verbreitet. Dies bedeutet, dass sich ein Bestand in der Regel aus mehreren Teilpopulationen (patches) zusammensetzt, die untereinander in einer möglichen Verbindung durch Individuenaustausch stehen.</p> <p>Typisch für diese Struktur ist eine hohe Dynamik, die sich durch immer wiederkehrende Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse von patches auszeichnet.</p> <p>Entscheidend für das dauerhafte Überleben dieser Metapopulationsstruktur ist eine ausreichende Dichte an potenziell geeigneten Habitaten in für die Bläulinge überwindbaren Entfernungen und eine ausreichende Besiedlungswahrscheinlichkeit von Habitatflächen, die unter anderem durch die eigentliche Habitatqualität und -größe, den Grad der Isolation, das Vorhandensein oder Fehlen von Ausbreitungshindernissen und die Dichte der Ausgangspopulation beeinflusst wird.</p> <p>Hinsichtlich der Ausbreitungsfähigkeit zeigen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge eine erstaunlich hohe Mobilität. Zwar erfolgt z. B. bei <i>Maculinea nausithous</i> die Mehrzahl der Flüge im Nahbereich bis 100 m Entfernung (60 %), einzelne Tiere können aber auch deutlich größere Distanzen von bis zu mindestens 8 km pro Tag zurücklegen (Stettmer, Binzelhöfer & Hartmann 2001).</p> <p>Strecken von über einem Kilometer wurden jahrweise (Untersuchungsjahre 1998 und 1999) immerhin von 5 bzw. 14 % der Falter überwunden. Bei diesen Ausbreitungsflügen können durchaus auch nicht als Habitat geeignete Landschaftsstrukturen wie etwa Gehölze, kleinere Waldflächen, Intensivgrünland oder Ackerland, Straßen und Siedlungen überflogen werden. Auf diesem Weg kann dann auch ein Individuenaustausch unter räumlich voneinander getrennten (Teil-)Populationen und eine Neubesiedlung geeigneter Habitate erfolgen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der auftretenden Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse innerhalb der Metapopulation sind die Teilpopulationen im Gebiet bedeutsam als mögliche Spenderpopulationen für jeweils benachbarte Habitatflächen. Sie tragen somit zur Stabilisierung des Vorkommens der Art in der Region insgesamt bei.</p> <p>Die Untersuchungen von KUNZ (2000) belegen für den Westerwald eine bevorzugte Besiedlung von wechselfeuchten, ein- bis zweischürige Magerwiesen (235 Fundorte, 57,2 %) sowie hieraus entstandenen Brachwiesen (69 Fundorte, 16,8 %). „Die Vorkommen in genutzten Wiesen betreffen stellenweise auch Populationen in feuchten Ausprägungen von Glatthaferwiesen (<i>Arrhenateretum</i>), Borstgrasrasen (<i>Nardion</i>) oder in nicht zu stark vernässten Feuchtwiesen (<i>Calthion</i>), sofern in diesen Pflanzengesellschaften der Wiesenknopf als Begleitart in ausreichender Dichte vorkommt (vgl. Ernst 1999). Biotopmosaika aus genutzten und brachliegenden Grünlandflächen waren an 30 Fundorten (7,3 %) besiedelt, extensiv genutzte Viehweiden an 21 (5,1 %) Stellen. Kleinflächig verbreitete Säume an Weg- oder Grabenrändern wurden 55 mal (13,4 %) als Habitattyp ermittelt.</p> <p>Im genutzten Grünland sind Säume an Parzellen- oder Grabenrändern wichtige Habitatelemente, da je nach Bewirtschaftungsrythmus die gemähten Flächen trotz reichen Wiesenknopfvorkommens für die Entwicklung der Raupen ungeeignet sind und daher nur als Nahrungshabitat der Falter dienen können. Die nicht bewirtschafteten Säume sind dann unerlässliches Habitatrequisit für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Population, zumal solche Saumstandorte ebenso wie Brachen eine im Vergleich zu Mähwiesen höhere Dichte an Wirtsameisen aufweisen (Geissler 1990).</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Rheinland-Pfalz gefährdet (Rote Liste Rheinland-Pfalz, 2015) und bundesweit auf der Vorwarnliste (Reinhardt & Bolz, 2011: Rote Liste Deutschland).</p> <p>Die Bestände sind akut bzw. mittelfristig durch Habitatverluste infolge Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Düngung, Mehrschnittnutzung, Zusammenlegung von Nutzflächen, Verlust von Saumstrukturen), Sukzession von Brachflächen (vgl. Wolf 1979), Aufforstung von Grenztragsstandorten und Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen des patches einer Meta-Population mit individuenarmem Bestand entlang der B256 im Bereich der randlichen Saumstrukturen; außerhalb auch auf frischer Glatthaferwiese.</p>

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Erhaltungszustand der lokalen Population: individuenarmes Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände in Saumbereichen). Mögliche Ausbreitungsbewegungen entlang der Straßenrandsäume.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V4 bga Die CEF-Maßnahmenfläche A1 ist zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Individuen des besonders geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen als Bautabuzone vor mechanischen Eingriffen in die Bodenstruktur und vor Ablagerungen von Erd- und Baumaterial und Maschinenlagerung zu bewahren. Die Abgrenzung der Bautabuzone für die Zeit der Bauausführung ist auch durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband möglich. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A1 bga CEF Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist zum vorgehenden Ausgleich der baubedingt beanspruchten wiesenknopffreien Glatthaferwiese die öffentliche Grünfläche als wiesenknopffreie Wiesenfläche als Maculinea habitat zu sichern und dauerhaft habitatgerecht zu bewirtschaften. Hierzu ist eine extensive Wiesennutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und geeignete Mahdtermine festgelegt. Die erste Mahd erfolgt zwischen 25. Mai und 10. Juni, die zweite Mahd nicht vor 15. September. Falls eine Mahd vor dem 10.06. nicht möglich ist, werden bei einer späteren Mahd Streifen oder Inseln der Mähwiese im Umfang von 20 % der Fläche nicht mitgemäht. Als zu verschonende Bereiche werden Areale mit hohem Deckungsgrad des Großen Wiesenknopfes ausgewählt. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch die zugeordnete Vermeidungsmaßnahme (V4bga) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Faltern und ihrer Entwicklungsformen weitgehend ausgeschlossen werden; möglicherweise geringfügig verbleibende anlagebedingte Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Metapopulation. Erhöhte betriebsbedingte Kollisionen umherstreifender Falter (maximale Dispersionsdistanz beträgt mehrere km) mit Kfz sind unwahrscheinlich (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung der Metapopulation ist nicht zu erwarten.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen durch die Anlage der Gemeinbedarfsfläche bau- und anlagebedingt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 CEF keine dauerhaften Verluste von Reproduktionshabitaten der Metapopulation.</p> <p>Es kommt daher nicht zur Steigerung des Aussterberisikos.</p> <p>Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Metapopulation ist somit nicht gegeben, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen durch die Anlage der Gemeinbedarfsfläche bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 CEF keine relevanten Störungen von Reproduktionshabitaten der Metapopulation.</p> <p>Baubedingte Tötungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V4 verhindert. Die Funktionsfähigkeit der Metapopulationsstruktur wird unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A1 CEF nicht beeinträchtigt. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der Metapopulation auswirkt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4bgA, A1 CEF</p>

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 sowie der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Pfaffenfeld“ der Ortsgemeinde Eichelhardt) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG VOM 29.07.2009, ZULETZT GEÄNDERT AM 8.12.2022.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

EISLÖFFEL, F. (1996): Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans* (LAURENTI, 1768). In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Bd. 1: S. 141-150. Landau.

FLADE, M., H. PLACHTER, E. HENNE & K. ANDERS (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft. Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projektes. Wiebelsheim.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz Mustertexte bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

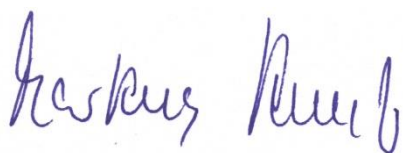
- GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.
- GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* SCHREBER, 1777). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 2.
- JEROSCH, S., S. KRAMER-SCHADT, M. GÖTZ & M. ROTH (2018): The importance of small-scale structures in an agriculturally dominated landscape for the European wildcat (*Felis silvestris silvestris*) in central Europe and implications for its conservation. Journal of nature conservation 41: S. 88-96.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Vorläufige Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 19 Abs. 3 und §§ 44 ff. BNatSchG im Rahmen der Straßenplanung. Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006. Koblenz.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.

- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STÖCKLI, S., M. JENNY & R. SPAAR (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. Der Ornithologische Beobachter 103, 3: 145-158.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1 2008: S. 1-20.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 18. April 2023



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Pfaffenfeld“, Ortsgemeinde Eichelhardt

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5212 Wissen			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen Quellen: Handbücher des LBM RLP, Datenbank ARTEFAKT und eigene Kartierung BRNL (2021, 2022)	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate

Vö	Amsel	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme !
Vö	Bachstelze	pV	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Baumfalke	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Baumpieper	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Birkenzeisig	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme !
Vö	Bluthänfling	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Braunkehlchen	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Dorngrasmücke	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Elster	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Feldlerche	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Feldsperling	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen

Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Flussregenpfeifer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Gebirgsstelze	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Gimpel	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Girlitz	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Goldammer	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme !
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Habicht	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen

Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Haussperling	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Hohltaube	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Klappergrasmücke	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme !
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme !

Vö	Nachtigall	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Neuntöter	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Raubwürger	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rauchschwalbe	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rauhfußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Ringeltaube	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen; Nahrungshabitatverluste unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
Vö	Schleiereule	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Schwanzmeise	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Schwarzstorch	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Singdrossel	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes

Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Sumpfmeise	pV	+	+		Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Tannenhäher	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Teichhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Kein Brutstandort im Wirkraum, Verlust von teils vorbelasteten Nahrungshabitatflächen
Vö	Turteltaube	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)		Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Wachtel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Waldlaubsänger	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Waldohreule	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate

Vö	Wasservögel Rastgebiet	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Zaunkönig	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
FI	Abendsegler	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
FI	Bechsteinfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
FI	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten

Fl	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
Fl	Zwergfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	+	+	Nachweis einer kleinen Teilpopulation; Vermeidungs- und vorgeifende Ausgleichsmaßnahme
Sä	Haselmaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Mu	Flussperlmuschel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Mu	Kleine Flussmuschel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Re	Schlingnatter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate